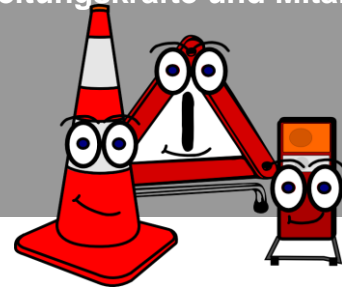


Juli 2013

## Absichern von Einsatzstellen Warndreieck, Leitkegel und Co.



Das Absichern von Unfallstellen und Einsatzstellen ist eine wichtige, oft genug lebensrettende Maßnahme. Allerdings tauchen immer wieder Fragen nach dem „Wie“ und nach dem einzusetzenden Material auf.

Diese AiD-Information versucht, ein wenig Licht in die Angelegenheit zu bringen.

### Recht und Ordnung

Das Straßenverkehrsrecht in Deutschland regelt eindeutig, wie sich Verkehrsteilnehmer bei der Absicherung eines Pannenfahrzeugs oder bei einem Unfall zu verhalten haben.

§ 15 der Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt in diesen Fällen die Verwendung des Warnblinklichts am Fahrzeug und das Aufstellen eines Warndreiecks vor. Ergänzend sind auch die für bestimmte Fahrzeuge vorgeschriebenen tragbaren Warnleuchten nach § 53a Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO) einzusetzen.

Zusätzliche Warnleuchten, auch fest angebaut, sind zulässig, sofern diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und über eine nationale oder europäische Betriebserlaubnis verfügen.

Einsatzfahrzeuge des DRK, die zulässig mit „blauen Kennleuchten“ ausgestattet sind, dürfen diese nach § 38 StVO an Unfall- und Einsatzstellen ebenfalls zur Absicherung nutzen.

#### Fahrzeugausrüstung nach StVZO



Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zGM  
(außer Krafträder)



Kraftfahrzeuge  
über 3,5 t zGM

Für DRK-Fahrzeuge wird empfohlen, zusätzlich zu der vorgeschriebenen Ausstattung mindestens ein weiteres Warndreieck und eine zusätzliche Warnleuchte mitzuführen. Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung sollte zudem eine Warnweste mitgeführt werden, am besten für jeden Sitzplatz.

### Ergänzendes Absicherungsmaterial

Grundsätzlich gilt: Außer Warndreieck und Warnleuchte nach StVZO darf nach derzeit geltender Rechtslage von DRK-Personal kein anderes Absicherungsmaterial im öffentlichen Verkehrsraum eingesetzt werden.

Die Verwendung von Verkehrseinrichtungen, wie z.B. Leitkegel oder Verkehrszeichen, an Unfall- und Gefahrenstellen ist nach § 44 Abs. 2 StVO der Polizei vorbehalten.<sup>1</sup>



Leitkegel sind Verkehrseinrichtungen nach StVO (Zeichen 610). Sie müssen der „TL Leitkegel“ entsprechen (u.a. vollreflektierend, gleiches Tag-/Nachtbild). Ergänzend werden auch TL-Blitzleuchten eingesetzt.

Anderslautende Aussagen von Anbietern und Herstellern von Sicherungsmaterial sind aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage kritisch zu betrachten.

Ergänzend zu der Absicherung mit Warndreieck/Warnleuchte können auch sogenannte „Warnposten“ oder „Sicherungsposten“ eingesetzt werden.



Sicherungsposten sind mit Warnschutzkleidung (Warnweste), und am besten mit einer Warnflagge (75 x 75 cm) auszurüsten. Bei Nacht sollte der Posten blendfrei angeleuchtet werden.

### Absicherung in abgesperrten Bereichen

Zur internen Absicherung und Kennzeichnung, z.B. innerhalb der abgesperrten Einsatzstelle, des BHP oder Bereitstellungsraumes, kann auch nicht zugelassenes Material verwendet werden.

Dazu zählen unter anderem fluoreszierende oder teilreflektierende Leitkegel, Faltleitkegel, Faltsignale und Warnband (Flutterband).

<sup>1</sup> Aus Opportunitätserwägungen wird von der Polizei in der Regel die Verwendung von TL-Leitkegeln durch DRK-Personal toleriert.

